

Herausgegeben von

Dienstgeberseite der RK NRW

Lutz Gmel, Dirk Hucko,
Manfred Kestermann, Harald Klippel,
Verena Lütke-Verspohl, Susanne Minten,
Maik Möller, Martin Novak, Martin Peis,
Christian Schu

Redaktion und Kontakt

**Geschäftsstelle der Dienstgeberseite
der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Laura Weber-Rehtmeyer
Dreisamstraße 15, 79098 Freiburg
Residenzstraße 90, 13409 Berlin
Telefon (07 61) 200-792, Fax -790
E-Mail: info@caritas-dienstgeber.de

Dienstgeberbrief RK NRW 2/2024

6. November 2024

Bericht von der Sitzung der RK NRW am 31. Oktober 2024

Themen:

- Beratung und Beschlussfassung zu den Beschlüssen der BK 3/2024 vom 10. Oktober 2024
- Beratung und Beschlussfassung zur Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung
Kinderpflege

Die Regionalkommission (RK) NRW tagte zum zweiten Mal in diesem Jahr unter dem Vorsitz von Christian Schu. Als neue Mitglieder wurden Verena Lütke-Verspohl aus dem Erzbistum Paderborn als Nachfolgerin von Norbert Altmann und Oliver Beuth aus dem Erzbistum Paderborn als Nachfolger von Thomas Rühl herzlich begrüßt.

Unter großem Beifall der Anwesenden wurde Reinhild Everding, die zum letzten Mal an einer Tagung der RK NRW teilnahm, für ihre langjährige engagierte Mitarbeit in der RK NRW gedankt.

1. Festsetzung der Vergütung für Leitungskräfte im Rettungsdienst, Anlage 2e AVR Caritas

Die Vergütung im Rettungsdienst nach Anlage 2e AVR Caritas war erneut Thema in der RK NRW, nachdem sich die RK schon in ihrer letzten Sitzung am 25. Juni 2024 mit der neuen Zulage für Notfallsanitäter befasst hatte. Genaueres zu diesem Beschluss können Sie [hier](#) im letzten DG-Brief der RK NRW nachlesen.

Im Anschluss an die Einführung der Notfallsanitäterzulage hatte die Bundeskommission (BK) darüber hinaus mittlere Werte für Leitungskräfte-Zulagen im Rettungsdienst beschlossen. Im Einzelnen hatte die BK beschlossen, die in Anlage 2e, Anmerkung II, Ziffer 11 AVR Caritas

genannten Vergütungsgruppenzulagen für die Vergütungsgruppen 5c Ziffer 1, 5b Ziffer 1 und 4b Ziffer 1 ab 1. Januar 2025 in „Zulagen“ umzubenennen und jeweils auf 500,00 Euro zu erhöhen.

Durch die Erhöhung dieser Zulagen für Rettungsassistenten oder Notfallsanitäter, die als Leiter von Rettungswachen tätig sind, wird die Attraktivität dieser Leitungstätigkeiten weiter gestärkt und der Abstand zu Notfallsanitätern in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 auch nach Einführung der Notfallsanitäterzulage gewahrt.

Die RK NRW hat nun durch Beschluss die von der BK beschlossenen oben genannten mittleren Werte der Leitungskräfte-Zulagen als geltende Werte für ihren Bereich festgesetzt.

2. Verlängerung der Eingruppierung der Betreuungskräfte in VG 10 der Anlage 2 AVR Caritas und der Zulage für Betreuungskräfte

Betreuungskräfte im Bereich der Altenpflege sind in Vergütungsgruppe 10 Anlage 2 AVR Caritas eingruppiert und erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 133,80 Euro. Sowohl die Eingruppierung als auch die Zulage waren bisher bis zum 31. Dezember 2024 befristet (Ziffer 146 und Ziffer 150 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1-12 in Anlage 2 AVR Caritas). Die BK hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 beide Befristungen bis zum 31. Dezember 2026 verlängert. Die RK NRW hat zu dieser Verlängerung durch Beschluss auch den Betrag der Zulagenhöhe für ihren Bereich bestätigt.

3. Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung Kinderpflege für den Geltungsbereich der Regionalkommission NRW

Die RK NRW hatte in ihrer Sitzung am 25. Juni 2024 beschlossen, die Übertragung der Regelungskompetenz für die praxisintegrierte Ausbildung Kinderpflege zu beantragen, vgl. [Dienstgeberbrief der RK NRW Nr. 1/2024](#). Die BK hat diese Kompetenzübertragung in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 beschlossen.

Wie in der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission vorgesehen, hat die RK NRW die Annahme der Zuständigkeit erklärt und die praxisintegrierte Ausbildung Kinderpflege tarifiert. Für den Geltungsbereich der RK NRW wurde ein neuer Abschnitt K in Teil II der Anlage 7 zu den AVR Caritas aufgenommen.

Aufgrund der großen Nachfrage und den bisherigen positiven Ergebnissen hat die Landesregierung NRW die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege fortgesetzt. Durch die landesrechtliche Förderung, die auch bereits zu einer Aufnahme in die KAVO durch die verfasstkirchliche KODA NW geführt hat, ist es sinnvoll, diese in NRW stark genutzte Ausbildungsform auch zu tarifieren. Die Tarifierung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, die neue praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger auch im caritativen Bereich zeitgemäß und attraktiv zu gestalten. Bisher haben die AVR Caritas nur die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher und zu weiteren betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt D) sowie zum Heilerziehungspfleger (Teil II Abschnitt I) geregelt.

Die Tarifierung gilt für Auszubildende in Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR Caritas in NRW, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren. Sachlich ist diese Regelung an die bereits bestehenden Regelungen angelehnt. Wegen der Parallelität der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin wurde insbesondere die Ausbildungsvergütung an diejenige zur Pflegeassistentenausbildung des Abschnittes C des Teils 2 der Anlage 7 AVR Caritas angepasst. Die Auszubildenden erhalten also im ersten Ausbildungsjahr eine monatliche

Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.264,91 Euro und im zweiten Ausbildungsjahr in Höhe von 1.323,21 Euro. Darüber hinaus wurde die Regelung zu den sonstigen Ausbildungsbedingungen (Teil II Abschnitt I. § 4) übernommen. Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31 AVR Caritas. Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 AVR Caritas beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Anlage 33 AVR Caritas.

Damit bleibt trotz der eigenständigen Regelung für den Bereich der RK NRW eine größtmögliche Nähe zu den bereits bestehenden Ausbildungsregelungen der AVR Caritas gewahrt, die einer zukünftigen bundeseinheitlichen Tarifierung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger nicht entgegensteht.

Die Regelung wird zum 1. Januar 2025 für die ab dann beginnenden Ausbildungsverhältnisse wirksam. Für die zuvor bestehenden Ausbildungsverhältnisse erfolgt die Anwendung der neuen Regelung mit dem Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, um eine Planungssicherheit auf allen Seiten zu ermöglichen. Vorsorglich wird aber die Weiterführung der zuvor vereinbarten Ausbildungsvergütungen durch gesonderte Individualvereinbarung ermöglicht. Die gesamte Regelung ist zunächst auf den 31. Dezember 2028 befristet.

4. Termine

Die Sitzung der RK NRW am 18. Dezember 2024 in Essen wird abgesagt.

Im Falle eines Beschlusses der BK zu den Ärzte-Tarifverhandlungen (Anlage 30 AVR Caritas) werden bei Bedarf zwischen den beiden Vorsitzenden weitere Optionen erörtert.

Die Termine die RK NRW für 2025 sind wie folgt vereinbart:

- 2. April 2025 in Essen
- 27. Juni 2025 in Essen
- 7. November 2025 in Münster
- 17. Dezember 2025 in Essen